

tragen, sondern dass Beschwerden, welche auf materielle Abänderung des Kollokationsplanes abzielen, überhaupt unzulässig sind — was darauf hinausläuft, dass anderen Personen als den Konkursgläubigern (und Ansprechern beschränkter dinglicher Rechte) jegliche Einwirkung auf den materiellen Inhalt des Kollokationsplanes versagt ist.

Dass es eine sachentsprechender Ausfüllung bedürftige Lücke der — nicht auf die besondern Bedürfnisse des Konkurses der Genossenschaft mit persönlicher Haftbarkeit der Genossenschafter für die Genossenschaftsverbindlichkeiten zugeschnittenen — Gesetzgebung sei, wenn sie den einzelnen persönlich haftbaren Genossenschaf tern nicht ermögliche, sich gegen die Teilnahme unbegründeter Konkursforderungen am Ergebnis des Genossenschaftskonkurses zur Wehr zu setzen, kann nicht zugegeben werden. Denn mit nicht viel weniger Recht könnten alle Bürgen, Mitschuldner und Gewährspflichtige jedes Gemeinschuldners ein Mitspracherecht bei der Kollokation im Konkurse des Hauptschuldners bzw. eines Mitschuldners beanspruchen, da sie alle durch Anteilnahme unbegründeter Forderungen am Konkursergebnis ebenfalls benachteiligt werden, wie übrigens ja auch der Gemeinschuldner selbst, werden doch diesfalls auch für die von ihm anerkannten Forderungen in um so höheren Beträgen Verlustscheine ausgestellt. Freilich können sich Bürgen und Solidarschuldner von Rechts wegen durch Befriedigung des Gläubigers nachträglich selbst zum Gläubiger des Gemeinschuldners machen, während dies zahlenden Genossenschaf tern nicht möglich ist. Indessen werden sich die Genossenschaftsgläubiger ja nicht weigern, zum Auskauf Hand zu bieten, m. a. W. ihre Forderungen den sie befriedigenden Genossenschaf tern abzutreten, sodass diese also faktisch gegenüber Bürgen und Solidarschuldnern kaum im Nachteil sein dürften. Endlich schaffen die im Genossenschaftskonkurs ausgestellten Verlustscheine auch nicht etwa

gegenüber dem unbeschränkt haftenden Genossenschaf ter materiell Recht (vgl. BGE 26 II S. 479 = Sep.-Ausg. 3 S. 137).

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 64. Auszug aus dem Entscheide i. S. von Werra vom 23. Oktober 1928.

Die A u s s t a n d s v o r s c h r i f t e n des Art. 10 SchKG gelten auch für die Mitglieder der k a n t o n a l e n A u f s i c h t s b e h ö r d e n.

Les dispositions de l'art. 10 LP relatives à la *récusation* valent aussi pour les membres des *autorités cantonales de surveillance*.

Il disposto dell'art. 10 LEF relativo ai *motivi di ricusa* vale anche per i membri delle *Autorità cantonali di Vigilanza*.

Das Bundesgericht hat die Frage, ob die Ausstandsvorschriften des Art. 10 SchKG auch auf die Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörden anwendbar seien, in seinem Entscheide i. S. Ziegler's Erben vom 18. Mai 1910 (vgl. BGE 36 I S. 150 Erw. 1 = Sep.-Ausg. 13 S. 58 f. Erw. 1) offen gelassen, im Entscheide i. S. der heutigen Parteien vom 23. September 1927 dagegen — jedoch ohne nähere Begründung — bejaht. Es liegt kein Grund vor, von dieser letztern Auffassung abzugehen. Allerdings ist zuzugeben, dass der Wortlaut dieser Bestimmung nur dahin geht, dass « ein Beamter oder Angestellter » unter den angeführten Umständen keine Amtshandlungen vornehmen dürfe. Auch steht diese Bestimmung im Gesetz unter den allgemeinen für die Betreibungs- und Konkursbeamten aufgestellten Vorschriften, während die Bestimmungen über die Aufsichtsbehörden erst später folgen. Allein das vermag die Annahme, dass Art. 10 SchKG nicht auch für die

Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörden gelten, nicht zu rechtfertigen. Diesen steht nicht nur die Beaufsichtigung der ihnen unterstehenden Ämter und die Befugnis zur Erteilung allgemeiner Weisungen an diese zu, sondern sie haben gemäss Art. 21 SchKG rechtswidrige Handlungen dieser Ämter aufzuheben oder zu berichtigen und die Vollziehung von Handlungen anzuordnen, deren Vornahme die betreffenden Beamten unbegründetermassen verweigern oder verzögern. Bei dieser Sachlage wäre es aber unverständlich und unbefriedigend, wenn man die Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörden andern Ausstandsregeln unterstellen wollte, als die Betreibungs- und Konkursbeamten selber. Das könnte unter Umständen, je nach dem Inhalt der bezüglichen kantonalen Gesetzgebung, der die betreffende Aufsichtsbehörde bei Verneinung der Anwendbarkeit des Art. 10 SchKG unterworfen wäre, dazu führen, dass ein Aufsichtsbehördenmitglied bei der Anordnung einer Handlung mitzuwirken berechtigt wäre, deren Vollzug es, wenn es selber Betreibungs- oder Konkursbeamter wäre, nicht vornehmen dürfte, oder umgekehrt. Das kann aber unmöglich der Wille des Gesetzgebers gewesen sein. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass es sich hiebei um kantonale Beamte handelt; denn massgebend ist, dass diese Beamten Mitglieder einer durch das eidgenössische Recht eingesetzten Behörde sind, deren Organisation den Kantonen nur soweit überlassen ist, als das Bundesgesetz nicht selber bezügliche Vorschriften enthält. Auch die Betreibungs- und Konkursbeamten sind ja kantonale Beamte; es würde daher eine nicht zu verstehende Anomalie bedeuten, wenn das eidgenössische Recht nur für diese letztern die Ausstandsregeln selber aufgestellt, für die Aufsichtsbehörden jedoch — die bei rechtswidrigem Verhalten dieser Beamten berufen sind, an ihrer Stelle zu handeln — es dem kantonalen Gesetzgeber überlassen hätte, hierüber eigene Bestimmungen zu erlassen (vgl. auch im gleichen Sinne :

JAEGER, Kommentar und Praxis I zu Art. 10 SchKG, Note 1; REICHEL, Kommentar zu Art. 10 SchKG, Note 1; a. A. BLUMENSTEIN, Handbuch, S. 64).

**65. Estratto della sentenza 25 ottobre 1928  
nella causa Bartesaghi.**

L'opposizione fatta per iscritto ma firmata da un terzo col nome del debitore sarà valida, se questi può dimostrare, che il terzo ha agito col di lui consenso. Art. 74 LEF.

L'opposition écrite faite par un tiers qui signe du nom du débiteur est valable lorsque celui-ci prouve que le tiers a agi avec son consentement. Art. 74 LP.

Der von einem Dritten schriftlich erhobene und von ihm mit dem Namen des Schuldners unterzeichnete Rechtsvorschlag ist gültig, sofern der Schuldner beweist, dass der Dritte in seinem Einverständnis gehandelt hat. Art. 74 SchKG.

*Considerando in diritto :*

Secondo l'art. 74 LEF l'opposizione può essere fatta verbalmente o per iscritto, e la giurisprudenza ha costantemente ritenuto, che, se fatta per iscritto, non occorre sia munita da firma (RU 28 I 95; 22 I 119): basterà, per la sua validità, che provenga dal debitore stesso o da persona, che ha agito col di lui consenso o il cui operato fu da lui ratificato. La stessa soluzione s'impone per identità di motivi anche quando, come nella fattispecie, la dichiarazione d'opposizione fu bensì sottoscritta col nome del debitore, ma dalla mano di un terzo. Anche in questo caso, quantunque in realtà sprovvista dalla firma del debitore, l'opposizione sarà valida, se egli raggiunge la prova che il terzo ha apposto la firma col di lui consenso. L'autorità cantonale avendo constatato in fatto e conformemente agli atti che questa prova fu raggiunta, la decisione cantonale è da confermarsi.

*La Camera Esecuzioni e Fallimenti pronuncia :*  
Il ricorso è respinto.